

Satzung
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach
§ 25 BauGB der Ortsgemeinde Hinzweiler
vom 23.12.1985

In Kraft seit 10.01.1986

Der Ortsgemeinderat Hinzweiler hat aufgrund des § 25 BauGB i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) i.V.m. § 24 der GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 i.d.F. vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel vom 16.12.1985 bekanntgemacht wird:

§ 1

An folgenden Flächen innerhalb der Ortslage (Ortsmitte) Hinzweiler steht der Ortsgemeinde Hinzweiler ein Vorkaufsrecht zu:

Flurstücke Nr. 677, 677/2, 678

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

Danach ist eine Rechtsverletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes (Satzung)-mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren Bekanntmachung- unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinzweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Hinzweiler, den 23.12.1985

gez. Fadel, Ortsbürgermeister

Lageplan zur Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BBau

